

Partner News

27. Dezember 2022

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages zum 01.01.2023 auf 1.000 Euro / 2.000 Euro

Nachdem der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 am 16.12.2022 zugestimmt hat, wird der Sparer-Pauschbetrag zum 01.01.2023 von 801 Euro / 1.602 Euro (bei Ehegatten/Lebenspartnern) auf 1.000 Euro / 2.000 Euro erhöht.

Bestehende Freistellungsaufträge (FSA) werden von uns automatisch prozentual angepasst und erhöht.

Hat der Kunde den maximalen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro / 1.602 Euro bislang bei uns erteilt, so passen wir den Betrag ab dem 01.01.2023 automatisch auf den neuen Höchstbetrag von 1.000 Euro / 2.000 Euro an. Hat der Kunde einen Freistellungsauftrag in geringerer Höhe erteilt, so erhöhen wir den Betrag um 24,844%. Den errechneten neuen Sparer-Pauschbetrag runden wir dabei auf volle Euro ab. Die Einreichung eines Kundenauftrags ist damit nicht erforderlich. Die Kunden informieren wir in den nächsten Tagen über die geplante Vorgehensweise; die Information stellen wir in den nächsten Tagen in den online-Postkorb der Kunden ein. Zusätzlich informieren wir auf unserer Homepage.

Möchte der Kunde unabhängig von der geplanten Erhöhung der Pauschbeträge eine Änderung am erteilten Freistellungsauftrag vornehmen, so empfehlen wir dies direkt im Online-Banking unter dem Menüpunkt „Meine Daten“ **nach** der automatischen Anpassung der Pauschbeträge vorzunehmen.

Nachfolgend eine Übersicht wie wir im Einzelfall vorgehen:

Sachverhalt	Steuerliche Behandlung
Einreichung in 2022 für 2023 / altes Formular - Höchstbetrag 801 Euro/1.602 Euro angekreuzt	FSA 801 Euro/1.602 Euro wird erfasst
Einreichung in 2022 für 2023 / altes Formular / handschriftlich unterhalb Höchstbetrag	FSA wird in der angegebenen Höhe erfasst, keine 24,844% Hochrechnung (Erhöhung)
Einreichung in 2022 für 2023 / neues Formular / Höchstbetrag 1.000 Euro/2.000 Euro angekreuzt	FSA 1.000 Euro/2.000 Euro wird erfasst
Einreichung in 2022 für 2023 / neues Formular / handschriftlich unterhalb Höchstbetrag	FSA wird in der angegebenen Höhe erfasst, keine 24,844% Hochrechnung (Erhöhung)
Einreichung in 2023 / altes Formular / Höchstbetrag 801 Euro/1.602 Euro angekreuzt	FSA 801 Euro/1.602 Euro wird erfasst
Einreichung in 2023 / altes Formular / handschriftlich unterhalb Höchstbetrag	FSA wird in der angegebenen Höhe erfasst, keine 24,844% Hochrechnung (Erhöhung)

Eine Abweichung davon ist nicht möglich, da der Gesetzgeber enge Richtlinien vorgegeben hat.

Formulare:

Das bisherige Formular zum Freistellungsauftrag akzeptieren wir grundsätzlich noch bis einschließlich 30.06.2023. Bitte beachten Sie aber dabei, dass wir dann keine automatische Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages vornehmen dürfen.

Kooperationspartner, die die Formulare in offener Version benötigen, wenden sich bitte an Ihren zuständigen Sales Manager.

Änderung bei der Auskehr des Steuerverrechnungskonto / Steuerverprobung

ebase muss als abzugsverpflichtetes Institut grundsätzlich auf Erträge zum Zeitpunkt des Zuflusses Kapitalertragsteuern einbehalten und an das Finanzamt abführen. Dies gilt dann nicht, wenn zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge ein Grund für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug (NV-Bescheinigung, Freistellungsauftrag etc.) vorliegt. Werden diese Freistellungsgründe vom Kunden bei ebase nach dem Zufluss der Kapitalerträge eingereicht, kann der ursprüngliche Kapitalertragsteuerabzug i.d.R. wieder rückgängig gemacht werden. Umgekehrt können Kapitalertragsteuern auch noch nach dem Zufluss der Kapitalerträge entstehen, z.B. wenn der zum Zeitpunkt des Zuflusses vorliegende Freistellungsgrund nachträglich wegfällt.

Die Kapitalertragsteuerguthaben und Forderungen werden auf dem sog. Steuerverrechnungskonto gesammelt. Bisher erfolgte die Erstattung der Guthaben bzw. der Einzug der Forderungen einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Jahr durch den sog. Steuerverrechnungskontoausgleich. Dieser Prozess wurde angepasst, so dass der Steuerverrechnungsausgleich ab sofort monatlich (i.d.R. kurz vor Monatsende) erfolgt.

Für den Monat Dezember 2022 ist die Auskehrung der Steuerguthaben/ Einzug der Steuerforderungen bereits an die Kunden erfolgt.

Vorabpauschale

Für 2022 wird im Januar 2023 keine Vorabpauschale erhoben, da der durch die Deutsche Bundesbank ermittelte Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale negativ ist.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

ebase Sales